



Telefonische Erreichbarkeit

Ein Update nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 23. August 2023 - 5 AZR 349/22

Der Fall: Die Dienststelle verlangt von den Beschäftigten, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit für eine mögliche Dienstübernahme bereitzustehen.

Besteht für die Beschäftigten eine Verpflichtung, der Anweisung der Dienststelle Folge zu leisten und diese Dienstanweisung in der Freizeit entgegenzunehmen?



Für diese Fragestellung ist es wichtig zu klären:

Besteht in der Dienststelle eine Dienstvereinbarung zum Ausfallmanagement, die festlegt, dass beispielsweise "Springerdienste" (Ausfallreservedienste) erst am Tag vor ihrer Inanspruchnahme seitens der Dienststelle zeitlich und örtlich konkretisiert werden oder ist Rufbereitschaft für den Beschäftigten angeordnet?

NEIN

Die Beschäftigten sind weder dazu verpflichtet, in ihrer Freizeit telefonisch erreichbar zu sein, noch müssen sie E-Mails oder Nachrichten der Dienststelle lesen.

Es liegt keine wirksame Anweisung zur Übernahme eines Dienstes vor.

JA

Unter den folgenden, gleichzeitig geltenden Voraussetzungen sind Beschäftigte verpflichtet, Weisungen der Dienststelle in ihrer Freizeit entgegenzunehmen:

- Es existiert eine Dienstvereinbarung (z. B. zum Ausfallreservesystem),
- die Beschäftigten wurden für einen Ausfallreservedienst eingeplant,
- die Dienststelle konkretisiert den Ausfallreservedienst und
- gemäß der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten verpflichtet, sich nach der Konkretisierung des Dienstes zu erkundigen.